

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung vom 10.12.2011 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 6

- (6) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu € 1.500 gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu ~~€ 5000~~ **€ 10.000** gegen Vereine. Die Mindestgeldstrafe beträgt € 10, soweit nicht anders bestimmt ist.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zwei Jahren.
 - d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd
 - e) zeitliche (6 bis 24 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss
 - i) Sperre als Schiedsrichter bis zu zwei Jahren
 - k) Streichung von der Schiedsrichterliste
 - l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 - m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen
 - n) Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
 - o) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint
 - p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Regionalliga Bayern**
 - q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern**
 - r) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 1 Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben**
 - q) der Entzug der Zulassung zur Regionalliga**

§ 7 Abs. 2

- (1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, die Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Rechtsgrundlagen sind:
 - a) die Satzung
 - b) die Spielordnung
 - c) die Jugendordnung
 - d) die Schiedsrichterordnung
 - e) die Rechts- und Verfahrensordnung einschließlich Strafvorschriften
 - f) die Finanzordnung
 - g) die Geschäftsordnung
 - h) die Ehrenordnung
 - i) die Grundsätze des Amateursports
 - j) die Trainerordnung
 - k) die Regionalligaordnung**
 - l) die Schiedsgerichtsordnung**

§ 13 Abs. 5

- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) bis k) Wortlaut unverändert
 - l) **auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen**
 - ↳ **m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln, Lautsprecherdurchsagen u.a.) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.**

§ 45 neu

- (1) **Soweit Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen des BFV am Spielbetrieb teilnehmen, gelten für diese Tochtergesellschaften die Bestimmungen für Vereine in der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien entsprechend.**
- (2) **In der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien des BFV wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.**

Aus §§ 45 und 46 wird §§ 46 und 47

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 6

- (1) Der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen alle ~~Vereine~~ des dem Bayerischen Fußball-Verbandes **angehörenden Vereine, die Mitglieder der Vereine** soweit sie zur Zeit der Tat und der Entscheidung durch das Sportgericht dem Verband oder einem seiner Vereine als Mitglied angehören sowie alle Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen. Auf die Art des Verstoßes, die Funktion des Mitgliedes oder den Ort der Zuwiderhandlung kommt es dabei nicht an.
- (2) Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
- (3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann durch eine Schiedsgerichtsvereinbarung ausgeschlossen werden.

§ 46 Abs. 5

- (5) Das Verfahren ist durch das Verbands-Sportgericht wieder aufzunehmen, wenn ein Urteil des Verbands-Sportgerichts durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts oder ein Urteil des Schiedsgerichts aufgehoben worden ist. Wird gegen ein Urteil des Verbands-Sportgerichts eine einstweilige Verfügung erlassen oder wird in einem nicht rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichts die Aufhebung oder Außervollzugsetzung eines Urteils des Verbands-Sportgerichts ausgesprochen, kann das Verbands-Sportgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. Die an der ursprünglichen Entscheidung mitwirkenden Sportrichter sind bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und bei der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 48

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis.
 - b) Geldstrafen bis zu 1500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu ~~5000 Euro~~ **10.000 EURO** gegen Vereine; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.
 - c) Sperrn gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu zwei Jahren, gegen Junioren bis zu einem Jahr.
 - d) Gegen Mitglieder Platzverbot von zwei bis zu vierundzwanzig Monaten oder für dauernd.

- e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- f) Zeitliche (3 bis 24 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- g) Punktabzug.
- h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- i) Ausschluss.
- j) Sperre als Schiedsrichter bis zu zwei Jahren.
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen
- n) Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Regionalliga Bayern**
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern**
- q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 1 Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben**
- r) der Entzug der Zulassung zur Regionalliga**

§ 90 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen des BFV am Spielbetrieb teilnehmen, gelten für diese Tochtergesellschaften die Bestimmungen für Vereine entsprechend.**
- (2) In der Rechts- und Verfahrensordnung wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.**

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich hat der Vorstand auf seiner Sitzung die Regionalligaordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die BFV-Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga, die BFV-Sicherheitsrichtlinie für den Spielbetrieb in der Regionalliga und die Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern beschlossen und verabschiedet. Diese Bestimmungen werden im Internet unter Amtliche Veröffentlichungen bekannt gegeben und treten mit Veröffentlichung in Kraft.